

Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus

An den Landrat

Glarus,

Änderung der Verordnung zum Energiegesetz [Vernehmlassungsvorlage]

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung. Wirtschaftliche und technologische Entwicklungen sowie politische Entscheide im In- und Ausland führen derzeit zu grundlegenden Veränderungen der Energiemärkte. Um die Schweiz darauf vorzubereiten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 erarbeitet und das Parlament hat die entsprechenden Gesetzesänderungen verabschiedet. Mit dieser Strategie soll die Schweiz die neue Ausgangslage vorteilhaft nutzen und ihren hohen Versorgungsstandard erhalten. Gleichzeitig trägt die Strategie dazu bei, die energiebedingte Umweltbelastung der Schweiz zu reduzieren.

Am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das revidierte Energiegesetz angenommen, welches mit den entsprechenden Verordnungen auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde. Dieses Gesetz betont im Zweckartikel die sparsame und effiziente Energienutzung. Im Gebäudebereich, der in der Zuständigkeit der Kantone liegt, soll eine effiziente Energienutzung durch die Umsetzung der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (Mu-KEn) erfolgen. Die Kantone haben 2014 Mustervorschriften erarbeitet. Seit 2018 überführend die Kantone die Mustervorschriften in ihre kantonalen Gesetzgebungen. In einigen Kantonen (SO, BE, AG) wurden diese abgelehnt, in vielen sind sie in Kraft, beschlossen oder noch in der Beratung.

Am 5. September 2021 ist die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Glarus von der Landsgemeinde angenommen worden. An der Landsgemeinde wurden zudem drei für das Gesetz relevante Änderungsanträge gutgeheissen. So wird künftig der Einbau von Heizungen ohne CO2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen obligatorisch. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch beim Wärmeerzeugerersatz im Gebäudebestand. Ausserdem wurde beschlossen, dass der Wärmebedarf von öffentlichen Bauten bis bereits 2040 zu 90 Prozent aus regenerativen Energieträgern gedeckt werden muss.

Nun müssen die landrätliche Verordnung zum Energiegesetz und die regierungsrätliche Verordnung über den Vollzug der Energiegesetzgebung angepasst werden.

2. Vernehmlassung

[Vernehmlassungsvorlage]

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1; Anwendungsbereich

Der Artikel wird sprachlich an die Formulierung der MuKEn 2014 Artikel 1.3 angepasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Artikel 2; Begriffe

Der Artikel wird sprachlich an die Formulierung der MuKEn 2014 Artikel 1.4 angepasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Artikel 3; Stand der Technik

Ergänzung der aufgeführten Hilfsmittel durch "Merkblätter" und "Vollzugshilfen". Die periodische Publikation durch den Regierungsrat wird gestrichen, da dies nicht praktikabel ist. Die Publikation erfolgt durch die zuständige Behörde. Die Formulierung entspricht wörtlich den Vorschlägen von Artikel 1.5 der MuKEn. Absatz 2 ist damit obsolet und wird aufgehoben.

Artikel 4; Ausnahmen

Ergänzung der Härtefallklausel durch den Zusatz "wenn dadurch keine öffentlichen oder *überwiegenden privaten* Interessen verletzt werden" gemäss Formulierung MuKEn, Teil A, Art. 1.2.

Artikel 5; Anforderungen und Nachweis

Anpassung der Begrifflichkeiten an das neue Energiegesetz (Art. 14 Abs. 2). Neu wird der Nachweis für den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz geregelt (Abs. 1).

Artikel 5a; Wärmebedarf von Neubauten

Die Grenzwerte für den gewichteten Energiebedarf von Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden werden dem Stand der Technik angepasst. Die Einhaltung der Grenzwerte kann entweder rechnerisch oder mit einer Standardlösung nachgewiesen werden. Die Vorgehensweise wird in der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung festgelegt. Die Details der verschiedenen Standardlösungskombinationen werden in der Vollzugshilfe der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) "Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs" beschrieben. Sie entsprechen dem Stand der Technik und sind wirtschaftlich tragbar. Die Formulierung entspricht sinngemäss den Vorschlägen von Artikel 1.22 Absatz 2 der MuKEn.

Artikel 7; Kühlräume

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 8; Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen

Die Anforderungen an Gewächshäuser und Traglufthallen werden in einem gemeinsamen Artikel zusammengefasst, wie es in Artikel 1.11 der MuKEn vorgeschlagen wird (Abs. 1).

1.3 Gebäudetechnische Anlagen

Der Titel wird an die Sprachregelung der MuKEn angepasst.

Artikel 9; Wassererwärmer und Wärmespeicher

Artikel 9 basiert auf der MuKEn 2008, welche Anforderungen an vor Ort gedämmte Wärmespeicher kannte. Diese Anforderungen wurden in die Norm SIA 384/1 übernommen. Eine separate Vorschrift drängt sich nicht mehr auf und wird aufgehoben. Weitere Regelungen erfolgen in der Vollzugsverordnung des Regierungsrates.

Artikel 9a; Wärmeerzeugung

Nach den Beschlüssen der Landsgemeinde über das Verbot fossiler Brennstoffe beim Heizungsersatz und Neubau ist der Artikel obsolet und aufzuheben.

Artikel 9b; Eigenstromerzeugung von Neubauten

In Artikel 14b des Gesetzes sind die Zuständigkeiten für die Detailregelung zur Eigenstromerzeugung wie Voraussetzungen für die Befreiung und die Höhe der Ersatzabgabe oder der Investitionen bereits festgelegt. Ergänzend legt Artikel 9b fest, dass der Regierungsrat in der-Vollzugsverordnung die die Anforderungen und die Berechnungsregeln für die Eigenstromerzeugung von Neubauten.

Art. 9c; Elektrizitätsbedarf bei Beleuchtung

Die Artikel 14 sowie 14c des Gesetzes in Bezug auf die Anforderungen und den Nachweis für den Elektrizitätsbedarf der Beleuchtung bei Neubauten sind näher auszuführen. Die Formulierung entspricht inhaltlich den MuKEn (Artikel 1.33).

Art. 9d; Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Mit dem neuen Artikel 9d werden die Artikel 14 sowie 14c des Gesetzes in Bezug auf die Anforderungen an ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen näher ausgeführt. Die Formulierung der Absätze 1 bis 3 wurde wörtlich aus den MuKEn 2014 (Artikel und 1.14) übernommen.

Art. 9e; Wärmeerzeugerersatz

Mit dem neuen Artikel 9e werden die Vorgaben des Artikels 14d des Gesetzes in Bezug auf die Anforderungen an die Vorgaben bei einem Wärmeerzeugerersatz näher ausgeführt. Die Formulierung orientiert sich inhaltlich an den MuKEn (Artikel 1.29, 1.16). Im Vergleich zu den MuKEn sind die Vorschriften schärfer. Damit wird den Beschlüssen der Landsgemeinde (kein fossiler Heizungsersatz) Rechnung getragen.

Mögliche Varianten des Heizungsersatzes sind die fünf in Absatz 2 aufgeführten Standardlösungen Holzfeuerung, Wärmepumpen, Anschluss an einen Wärmeverbund, CO2-freies Gas sowie Fotovoltaik und Solarthermie. Die Standardlösungen basieren auf den Vorschlägen der MuKEn (Artikel 1.31).

Ausnahmen gibt es nur, wenn eine fossilfreie Heizung technisch nicht möglich ist, wenn also Lage oder Konstruktion des Gebäudes keine der in der Verordnung genannten Standardlösungen erlauben. In diesem Fall muss der Energieverbrauch durch gebäudetechnische Massnahmen (Dämmung der Gebäudehülle) deutlich reduziert werden. Für den Wärmeerzeugerersatz im Bereich von Fern- und Nahwärmenetze sind Übergangslösungen möglich. Die genaue Ausgestaltung der Vorgaben obliegt dem Regierungsrat.

Artikel 9f; Elektro-Wassererwärmer

Absatz 1 enthält die bisherigen Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 der regierungsrätlichen Verordnung.

Artikel 10; Wärmeverteilung und -abgabe

Es handelt sich in Absatz 1 um eine redaktionelle Anpassung.

Tiefe Vorlauftemperaturen bei Fussbodenheizungen sind bei Wärmepumpenheizungen und bei kondensierenden Heizkesseln sehr wichtig, um eine hohe Jahresarbeitszahl resp. Nutzungsgrad erreichen zu können. Die Bestimmungen werden deshalb auch auf die Regeleinrichtungen erweitert. Die Formulierung in Absatz 2 entspricht den Vorschlägen von Artikel 1.17 der MuKEn.

Artikel 11; Abwärmenutzung

Die Formulierung in Absatz 1 «wirtschaftlich tragbar» wird durch «wirtschaftlich zumutbar» gemäss Sprachregelung der Mustervorschriften (Kap. 1.18) ersetzt.

Artikel 12; Lüftungstechnische Anlagen

Im heutigen Recht sind keine Anforderungen an die Wärmedämmung von lüftungstechnischen Anlagen festgelegt. Dies wird mit der Erweiterung des Absatzes 2 um die Ziffer c ergänzt (MuKEn, Kap. 1.20).

Artikel 13: Kühlen, Be- und Entfeuchten

Die Sachüberschrift wird geändert. Es werden die Formulierungen aus den MuKEn Artikel 1.21 und den geltenden Normen im Sinne der angestrebten Harmonisierung direkt übernommen.

1.4 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Der Zwischentitel wird an die Sprachregelung der Mustervorschriften angepasst.

Artikel 14a; Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

Die Vollzugshilfe der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen «EN-113 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» regelt Näheres.

Artikel 15; Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen

Hier wird Artikel 1.41 der MuKEn 2014 wörtliche übernommen. Er regelt den Grenzwert für die Befreiung von der Ausrüstungs-/Abrechnungspflicht.

Artikel 16a; Wärmedämmung bei Flächenheizungen

Der Artikel wird wörtlich aus den MuKEn 2014 Artikel 1.42 übernommen. Er legt den Grenzwert für die Dämmung bei Flächenheizungen fest.

Artikel 19; Bewilligung

Der Artikel wird mit einer Sachüberschrift versehen.

1.6 Grossverbraucher

Das Thema eines Höchstanteils an nicht erneuerbarer Energie wird neu in Artikel 14 des Gesetzes geregelt. Es gibt in der Verordnung keine materiellen Regelungen mehr zu diesem Thema. Der Zwischentitel wird entsprechend an das Thema des neuen Artikels 19b «Grossverbraucher» angepasst.

Artikel 19a; Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

Der Höchstanteil an erneuerbarer Energie wird in anderer Form neu in Artikel 14 des Gesetzes geregelt. Der Artikel 19a kann aufgehoben werden.

Artikel 19b; Zumutbare Massnahmen/Vereinbarungen, Gruppen

Der Begriff der Zumutbarkeit von Massnahmen wird genauer erläutert (Abs. 1). Mit diesen Änderungen werden die Formulierungen aus den MuKEn Artikel 1.45 im Sinne der angestrebten Harmonisierung direkt übernommen.

Absatz 2 wird neu in die Absätze 2 und 2a unterteilt. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

2a Automation

Es wird ein neuer Zwischentitel gesetzt.

Artikel 21; Automation

Finanzhilfen werden durch das Gesetz (Kapitel 5. Energiefonds) mit Hinweis auf die einzelnen Vorhaben geregelt. Der Artikel 21 wird aufgehoben.

Artikel 21a: Gebäudeautomation

Unter Gebäudeautomation versteht man die Gesamtheit der Mess-, Steuer-, Regel-, Optimierungs- und Überwachungseinrichtungen in Gebäuden. Mit der Übernahme von Zusatzmodul 5 (Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten) kann der Energieverbrauch eines Gebäudes massgeblich reduziert werden. Die Ausrüstungspflicht gilt nur für Neubauten der Gebäudekategorien III bis XII nach SIA 380/1. Wohnbauten sind von dieser Regelung ausgenommen. Dieser Artikel stellt die Grundlage dar, damit in der regierungsrätlichen Verordnung die Vorgaben von Artikel 5.2 der MuKEn übernommen werden können.

Artikel 21b; Kantonale Energieplanung

Dieser Artikel basiert auf Artikel 2 des Gesetzes, welche eine Pflicht zur Erarbeitung einer Energieplanung enthält sowie auf Artikel 10.3 der MuKEn. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz nichterneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Mit der regelmässigen Berichterstattung an den Landrat besteht eine Kontrollmöglichkeit im Hinblick auf die langfristige Zielerreichung.

Artikel 21c; Kommunale Energieplanung

In Anlehnung zur kantonalen Energieplanung haben die Gemeinden eine, auf ihre Verhältnisse zugeschnittene, Energieplanung zu führen (Art. 3 des Gesetzes). Dabei soll das Label Energiestadt oder ein vergleichbares Label angestrebt werden.

Artikel 21d: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Gebäudestandard

Die im neuen Artikel 3a des Gesetzes (und an der Landsgemeinde verschärfte) Vorbildfunktion wird hier konkretisiert. In Absatz 1 werden energetische Mindestanforderungen für Neuund Umbauten definiert. Absatz 2 definiert Ziele für die Senkung des Stromverbrauchs für Kanton und Gemeinden. Als Referenzjahr wird 2011 verwendet, da ab dann, aufgrund der Gemeindefusionen, eine einheitliche Datengrundlage vorhanden ist. Sollte der Stromverbrauch 2030 im Vergleich zu den vorhergegangenen Jahren signifikant abweichen (durch klimatische oder andere externe Faktoren bedingte Schwankungen), würde anstelle des einzelnen Jahres ein Mittelwert über die vergangen fünf Jahre verwendet.

Eine Erstanalyse der verfügbaren Verbrauchsdaten zeigt, dass der Stromverbrauch zwischen 2011 und 2020 leider nicht zurückgegangen ist, sondern konstant geblieben, bzw. teilweise sogar angestiegen ist. Auf dieser Grundlage dieser Entwicklung erscheint ein Reduktionsziel um 20 Prozent bis 2030 durchaus ambitioniert.

Artikel 26; Bewilligungsgebühren

Der Gebührenansatz für die Bewilligung soll für die Fotovoltaikanlagen, die Wärmekraftanlagen und die Abwärmenutzung der Kehrichtverbrennungsanlage auf einen Viertel abgesenkt werden (Abs. 3).

Artikel 28a; Übergangsbestimmungen

Für die Regelungen zum Heizungsersatz wird eine Übergangsfrist festgelegt. Sie treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Wie bereits in der Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes erläutert, verursachen die Gesetzesänderungen und die Änderungen der dazugehörigen Verordnungen keine bedeutenden finanziellen und personellen Auswirkungen. Sie wirken sich aber auf den Kanton und die Gemeinden als Gebäudeeigentümerin aus, vor allem bei Neubauten und in ihrer Vorbildfunktion bezüglich Energieverbrauch inklusive Elektrizitätsverbrauch. Wenn der Kanton oder die Gemeinden beispielsweise ein neues Schulhaus errichten wollen, so sind sie wie Private den Energievorschriften unterstellt. Zudem müssen sich Kanton und Gemeinden an die Vorgaben zum Wärmeerzeugerersatz halten. Kanton und Gemeinden müssen in ihrer Vorbildfunktion langfristige Ziele für den Einsatz von Energie bei ihren Gebäuden erarbeiten und umsetzen.

5. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Marianne Lienhard, Landammann Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilagen:

- SBE
- Synopse